

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Rundfunkmechaniker Heinrich F [REDACTED] aus H [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 128 u.a. StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. Dezember 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 7. November 1953, soweit es
ihn betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen
hierzu aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.
Die weitergehende Revision wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den am 2. September 1932 geborenen Angeklagten wegen Vergehen nach §§ 128, 129, 73 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Mit seiner Revision erhebt er Verfahrensbeschwerden und die Sachrüge. Was in der Revisionsbegründung ausgeführt wird, geht offensichtlich fehl. Die auf die Sachrüge hin gebotene allseitige Prüfung des Urteils ergibt zum Schuldspruch keinen Rechtsmangel.

Doch kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben. Die Strafkammer ist unter Beachtung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes beim Angeklagten zu der Annahme gelangt, das Schwergewicht seiner Taten liege nach Vollendung des 21. Lebensjahres (UA S 29). Sie hat deshalb das für Erwachsene geltende Strafrecht auf ihn angewandt. Den Feststellungen der Strafkammer über die Tätigkeit des Angeklagten für die FDJ ist indes zu entnehmen, dass er nur vor Vollendung seines 21. Lebensjahres für die FDJ tätig wurde. Denn die Strafkammer hält nicht für erwiesen, dass er, wie ein Zeuge allerdings bekundet hatte, noch 1953 eine Tätigkeit für die FDJ entfaltete. In diesem Jahr aber erst hatte er das 21. Lebensjahr vollendet. Diesen Feststellungen widerspricht die Annahme des Landgerichts, das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit des Angeklagten liege nach seinem 21. Lebensjahr. Dieser Widerspruch muss zur Auf-

- 3 -

Aufhebung des Strafausspruchs führen. Die Strafkammer wird über das Strafmaß unter Beachtung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes für Heranwachsende neu zu befinden haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)